

„Kabinettsbeschluss zur Erbschaftsteuerreform“

von

convocat GbR, München

www.convocat.de

Das Bundeskabinett hat am 8.7.2015 den Gesetzentwurf zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes im Dezember 2014 beschlossen. Die Reform bleibt jedoch umstritten.

Änderungen bringt der Gesetzesentwurf für alle Unternehmen gleich welcher Größe. Zwar bleibt die Grundkonzeption der Verschonungsregelungen für begünstigtes unternehmerisches Vermögen mit einer Regelverschonung von 85% und einer Optionsverschonung von 100% unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages in Höhe von € 150.000 im Wesentlichen erhalten.

Die Regelungsinhalte im Überblick:

Begünstigtes unternehmerisches Vermögen liegt vor, wenn es überwiegend seinem Hauptzweck nach einer originären gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit dient.

I. Erwerb von unternehmerischen Vermögen bis € 26 Mio. pro Empfänger innerhalb von 10 Jahren		
bis 3 Beschäftigte	Haltedauer: 5 bzw. 7 Jahre keine Lohnsummenprüfung	Verschonungsabschlag 85% bzw. 100%
4 – 15 Beschäftigte	Haltedauer: 5 bzw. 7 Jahre Lohnsumme mind. 250 % bzw. 500 % (ab 11 Beschäftigte 300% bzw. 565%)	Verschonungsabschlag 85% bzw. 100%
über 15 Beschäftigte	Haltedauer: 5 bzw. 7 Jahre Lohnsumme mind. 400% bzw. 700%	Verschonungsabschlag 85% bzw. 100%

Bei Vorliegen bestimmter gesellschaftsvertraglicher Voraussetzungen erhöht sich die o.g. Erwerbsgrenze von EUR 26 Mio. auf € 52 Mio. pro Erwerber.

II. Erwerb von unternehmerischen Vermögen über € 26 Mio. (bzw. bei gesellschaftsvertraglicher Regelungen über € 52 Mio.) innerhalb von 10 Jahren pro Empfänger (große Betriebsvermögen)		
Alternative 1: Individuelle Verschonungsbedarfsprüfung	Haltedauer: 7 Jahre Lohnsumme mind. 700% (bei kleinen Betrieben Lohnsumme gemäß I.)	Steuererlass, sofern Steuerschuld nicht aus 50% des verfügbaren Vermögens beglichen werden kann
Alternative 2: Regelverschonung	Haltedauer: 5 Jahre Lohnsumme siehe unter I.	Verschonungsabschlag 85% bis € 26 Mio. (bzw. € 52 Mio.), danach Verringerung um jeweils 1% je € 1,5 Mio. bis max. 20 %, ab € 116 Mio. bzw. € 142 Mio. gilt einheitlicher Verschonungsabschlag von 20%
Optionsverschonung	Haltedauer: 7 Jahre Lohnsumme siehe unter I.	Verschonungsabschlag 100% bis € 26 Mio. (bzw. € 52 Mio.), danach Verringerung um jeweils 1% je € 1,5 Mio. bis max. 35%, ab € 116 Mio. bzw. € 142 Mio. gilt einheitlicher Verschonungsabschlag von 35%

Die Neuregelungen sollen erstmals für Erwerbe anzuwenden sein, deren Erbschaft- oder Schenkungsteuer nach dem Inkrafttreten des Reformgesetzes entsteht. Allerdings haben einige Bundesländer bereits Korrekturbedarf im Gesetzgebungsverfahren angemeldet. Die Bundesländer dürften hier ein entscheidendes Mitspracherecht haben, da ihnen das Aufkommen der Steuer zusteht. Wir werden Sie an dieser Stelle über das weitere Vorgehen in diesem Zusammenhang informieren.

convocat GbR, München
www.convocat.de